

# Raub gem. § 249 I

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

a) Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels

aa) Gewalt gegen eine Person

ODER bb) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

b) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

c) Verknüpfung zwischen a) und b)

aa) Kausalität oder Finalität (str.)

bb) Unmittelbarkeit

### 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Zueignungsabsicht

## II./ III. Rechtswidrigkeit und Schuld

## Durch Bruch

BGH: äußeres Erscheinungsbild

- Geben: Einverständnis (+) → Wegnahme (-)
- Nehmen: Einverständnis (-) → Wegnahme (+)

h.M.: Restfreiwilligkeit – Mindestmaß  
an Entschlussfreiheit

- Stellt sich das Opfer eine Schlüsselstellung in Bezug auf die Gewahrsamsverschiebung vor?
- Ja → Einverständnis (+) → Wegnahme (-)
- Nein → Einverständnis (-) → Wegnahme (+)

## Komponenten der Zueignungsabsicht

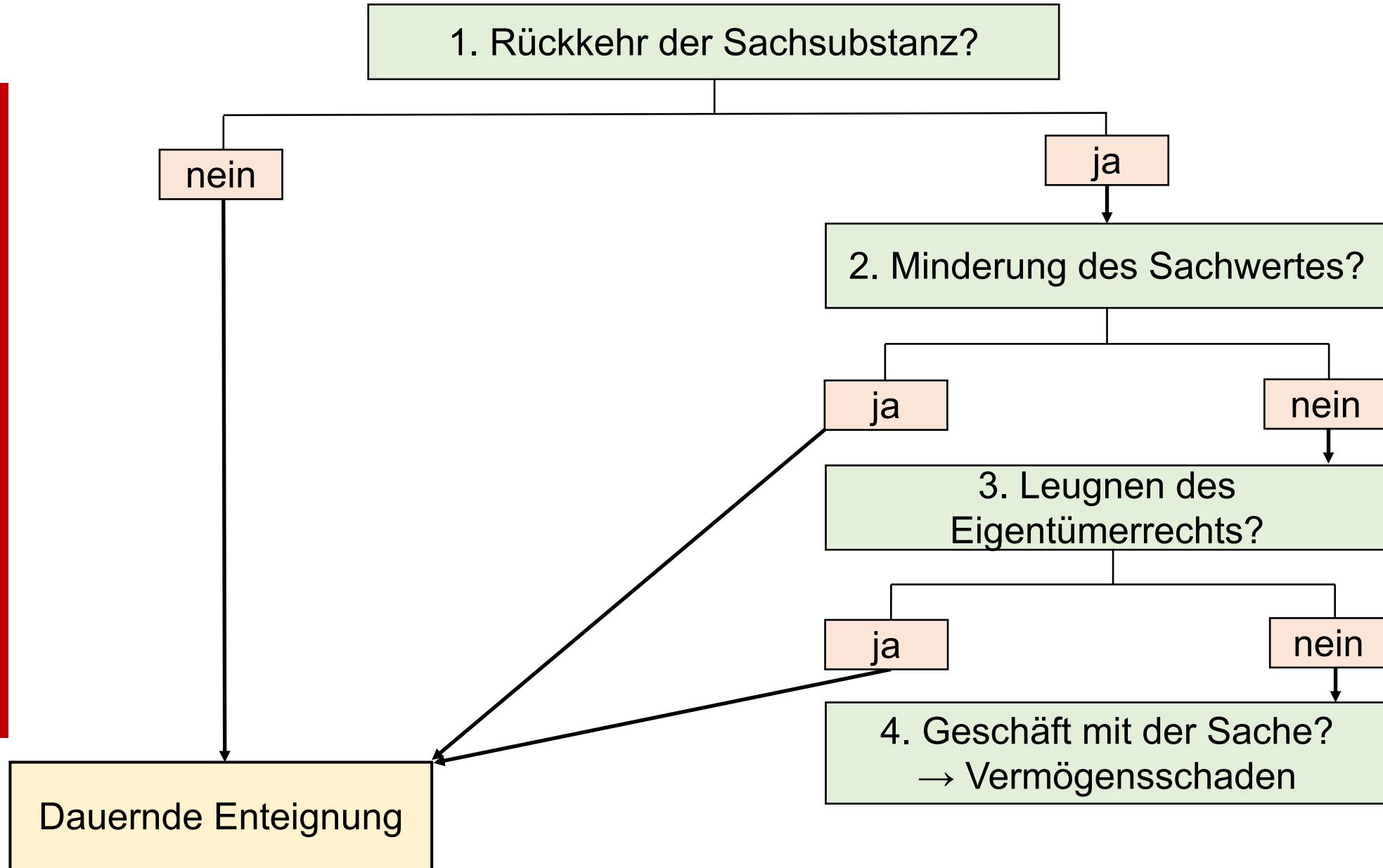
Enteignungskomponente  
Vorsatz bzgl.  
dauernder Enteignung

Abgrenzung zur Gebrauchsanmaßung

Aneignungskomponente  
Absicht bzgl. vorübergehender  
Aneignung

Abgrenzung zur Sachentziehung

Enteignungskomponente



# Räuberische Erpressung gem. §§ 253, 255

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels
- b) Vermögensschaden
- c) Vermögensverfügung / Kausalität (str.)

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Bereicherungsabsicht

## II. Rechtswidrigkeit

**Achtung:** Verwerflichkeit gem. § 253 II ist nur bei der einfacher Erpressung zu prüfen,  
nicht im Rahmen des § 255!

## III. Schuld

## Erfordernis einer Vermögensverfügung

### BGH: Spezialitätslösung

§ 249 ist lex specialis, § 255 ist lex generalis;  
Vermögensverfügung ist nicht erforderlich,  
ausreichend ist, dass das Nötigungsmittel einen  
Vermögensschaden verursacht

**Achtung:** An dieser Stelle kommt es nach der  
Ansicht des BGH nicht auf das äußere  
Erscheinungsbild an!

### h.M.: Exklusivitätslösung

Aufgrund des Exklusivitätsverhältnisses  
zwischen § 249 und § 255 verlangen §§ 253,  
255 eine Vermögensverfügung als  
Opferverhalten

(→ Restfreiwilligkeit → innere Willensrichtung  
des Opfers, vgl. § 249)

# Räuberische Erpressung mit Todesfolge gem. §§ 253 I, 255, 251

## I. Tatbestand

1. Grundtatbestand (§§ 253 I, 255)
2. Eintritt der schweren Folge – Tod eines anderen Menschen
3. Unmittelbarkeitszusammenhang (oder Schutzzweckzusammenhang)
  - a) Setzen einer rechtlich missbilligten Gefahr
  - b) Realisierung der rechtlich missbilligten Gefahr im Todeseintritt

*Zusammenhang muss zwischen dem Nötigungsmittel und dem Todeseintritt bestehen*
4. Fahrlässigkeit (Voraussehbarkeit/ Erkennbarkeit)

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

# Erpresserischer Menschenraub gem. § 239a

## § 239a I Var. 1

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

Entführen *oder* Sich-Bemächtigen (eines anderen Menschen)

#### 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Erpressungsabsicht

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

## § 239a I Var. 2

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

a) Entführen *oder* Sich- Bemächtigen (eines anderen Menschen) *ohne* Erpressungsabsicht

b) Begehung einer zumindest versuchten (str.) Erpressung unter Ausnutzung der durch oben a) geschaffenen Lage

#### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld



# Diebstahl gem. § 242

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) fremde bewegliche Sache (Tatobjekt)
- b) Wegnahme

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

# Bedingtes Einverständnis

Anforderung an die Bedingung

Lehre vom objektivierten  
Einverständnis

Objektiv erkennbare  
Anforderungen

- Ordnungsgemäße (äußerlich erkennbare) Bedienung **oder**
- Keine Überwindung verobjektivierter Gewahrsamsschranken

Lehre vom bedingten  
Einverständnis

Subjektive Anforderungen durch  
den Gewahrsamsinhaber

- Jede Art von Bedingung, unabhängig davon, ob deren Einhaltung für den Täter äußerlich erkennbar ist

# Computerbetrug gem. § 263a

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Tathandlung

aa) 1. Var.: Unrichtige Gestaltung eines Programms

bb) 2. Var.: Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten

cc) 3. Var.: Unbefugte Verwendung von Daten

dd) 4. Var.: Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf

#### b) Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs beeinflusst

aa) Ingangsetzen eines Datenverarbeitungsvorgangs

bb) Unmittelbare Vermögensminderung („Computerverfügung“)

#### c) Vermögensschaden

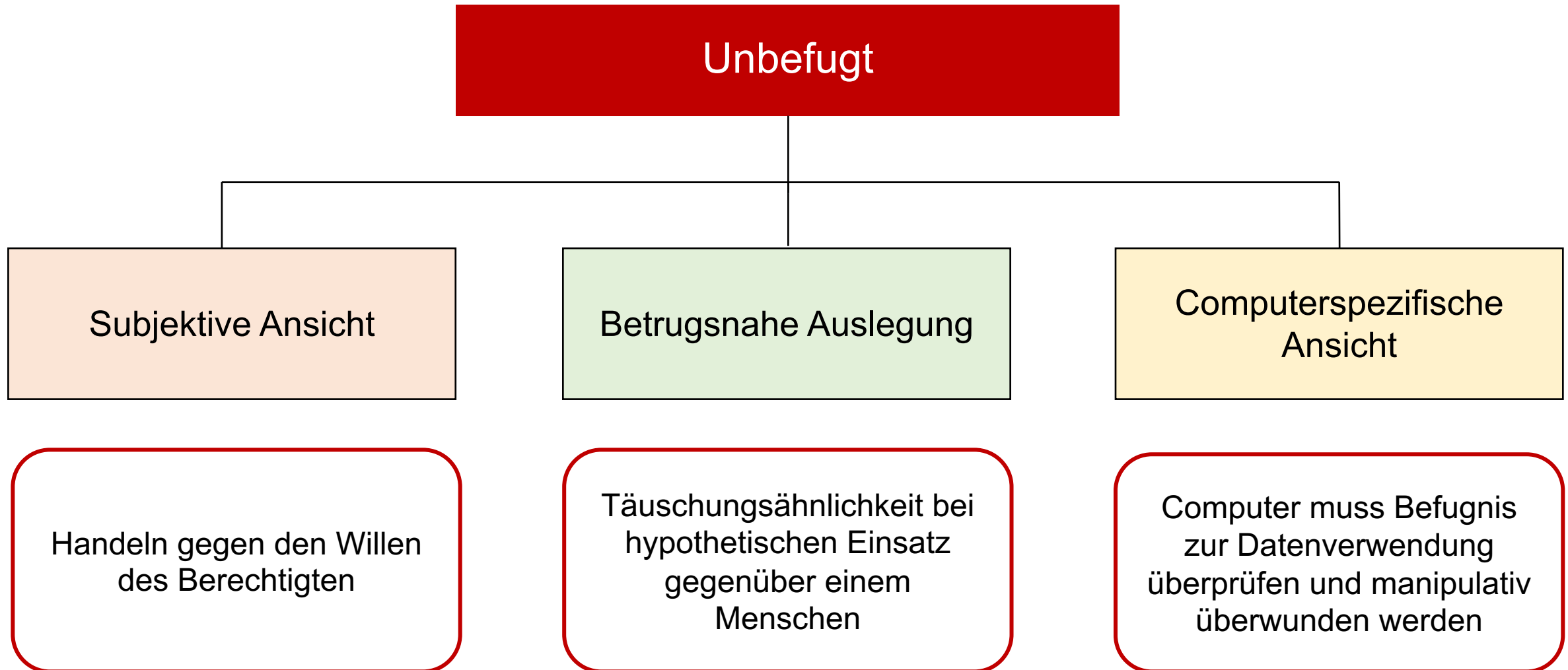
### 2. Subjektiver Tatbestand

#### a) Vorsatz

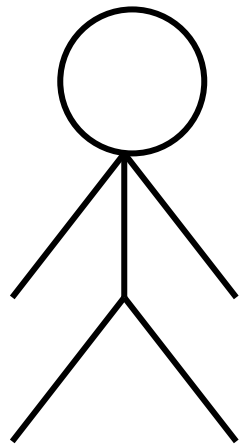
#### b) Bereicherungsabsicht

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld



## Betrugsnahe Auslegung



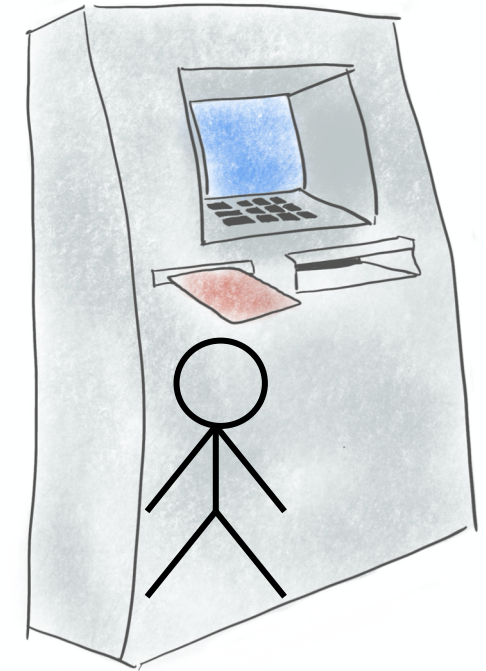
Täter



Täuschungsäquivalent

**Problem:** Was darf der hypothetische Mensch prüfen? Muss die Information Eingang in die Datenverarbeitung finden, d.h. darf der fiktive Mensch nur prüfen, was sonst der Computer prüft?

Parallele zur Täuschung beim Wettbetrug:  
Risikoverteilung und Geschäftsgrundlagen  
einbeziehen



Hypothetischer Mensch